

# Marktgemeindeamt Bad Schwanberg

Hauptplatz 6, 8541 Bad Schwanberg  
Tel. (03467) 8288, Fax (03467) 8288-200  
E-Mail: [gde@schwanberg.gv.at](mailto:gde@schwanberg.gv.at), Web: [www.schwanberg.gv.at](http://www.schwanberg.gv.at)

---

## *Bau- und Raumordnung*

Gudrun Fürpaß  
Tel. (03467) 8288-600  
[gudrun.fuerpass@schwanberg.gv.at](mailto:gudrun.fuerpass@schwanberg.gv.at)

G.Z.: 17/4/2024

Betreff: Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Garage für 2 PKW mit Abstellraum und Technikraum sowie ein Nebengebäude und überdachte Terrassen; Aufstellung einer Luftwärmepumpe sowie Geländeänderungen.  
Grst. Nr.: 343/15, KG Schwanberg

Bad Schwanberg, am 03.12.2024

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.12.2024 haben Frau Doris und Herr Christoph Kainz, 8541 Bad Schwanberg, Forst 8, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Garage für 2 PKW mit Abstellraum und Technikraum sowie ein Nebengebäude und überdachte Terrassen, Aufstellung einer Luftwärmepumpe sowie Geländeänderungen**, auf dem Grundstück Nr. 343/15, KG Schwanberg, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

**Dienstag, den 17. Dezember 2024  
um ca. 16:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Manfred Jöbstl

### Hinweis:

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren – mit Ausnahmen gem. § 27 Abs. 3 leg. cit. - keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.